



Anfragen an die Redaktion

Anfragen sind an die Redaktion zu richten. Anschrift: Burkhard Treese, Mersch 7, 59174 Kamen. Sie werden von fachkundigen Mitarbeitern des BDS beantwortet und falls sie von allgemeinem Interesse sind, an dieser Stelle veröffentlicht.

Schiedsman P. aus D. stellt die Frage:

»In VV 3 zu § 7 SchAG NW ist bestimmt, dass die Bücher der Schiedspersonen seitens des Amtsgerichts geprüft werden müssen.

In der Praxis sieht es bekanntlich so aus, dass die betreffende Schiedsperson schriftlich aufgefordert wird, die Bücher vorzulegen, bzw. einzureichen. Wenn aber die Schiedsperson dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat das Amtsgericht meines Erachtens keine Handhabe, die Vorlage der Bücher zu erzwingen. Ich denke, hier fehlt die Bestimmung einer entsprechenden Maßnahme. Aus diesem Grund schlage ich vor, dass sich der Fachausschuss des BDS dafür einsetzt, dass ein bestimmter Text in das Gesetz oder die Verwaltungsvorschriften aufgenommen wird. Beispielsweise wäre an die Verhängung eines Ordnungsgeldes zu denken, welches dann auch beigetrieben werden könnte.

Ich komme zu der Anregung, weil es in der Stadt D. in jüngster Zeit zweimal geschehen ist, dass das Amtsgericht „hinter den Büchern herlaufen musste«.

Aus der Antwort:

In der Sitzung vom 13. B. 1999 hat sich der Fachausschuss mit Ihrer Frage befasst.

Er ist der Auffassung, dass eine Änderung des Gesetzes oder der Verwaltungsvorschriften in Nordrhein-Westfalen oder anderen Ländern wegen der beschriebenen Situation nicht erforderlich ist, da das bestehende Schiedsamtsgesetz in § 9 etc. ausreichende Handhabe bietet, im Wege einer Amtsenthebung der säumigen Schiedsperson vorzugehen. Nach Ansicht des Bundesvorsitzenden E. Väth ist dieses Mittel nur als ultima ratio erforderlich. Vielmehr könnte der Direktor des Amtsgerichts als Inhaber der Dienstaufsicht die Herausgabe der Bücher, sowie die sofortige Vollziehung dieser Anordnung anordnen und damit im Einzelfall zur Abholung der Unterlagen einen Gerichtswachtmeister entsenden, der notfalls sogar durchsuchen kann, um so die Bücher aufzufinden.